



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.
Gegründet 1925

Siegburger Straße 39, D-53757 Sankt Augustin

Übereinkunft

zwischen

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

und der

Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und

Gefäßmedizin e.V.

RAL ist Träger der deutschen Kollektivmarke Nr. 437683 "RAL", Nr. 1 002 650 "RAL" und 1 002 649 "RAL Gütezeichen" und ferner der internationalen Kollektivmarke Nr. R 273 190 "RAL".

Zwischen RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Sankt Augustin, und der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V., Berlin, wird auf der Basis der jeweils neuesten Fassung der Grundsätze für Gütezeichen folgende Übereinkunft geschlossen:

1. RAL gewährt der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V. nach abgeschlossenem RAL Anerkennungsverfahren für die Gütesicherung Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin das Recht zur Führung der Marke "RAL" und des Wortes "Gütezeichen" gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:





Seite 2/3 zur Übereinkunft zwischen RAL und der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V. vom 11. April 2016

2. Das Recht zur Verwendung der RAL-Marke und des Begriffes "Gütezeichen", die das abgebildete Zeichen als anerkanntes RAL Gütezeichen ausweist, basiert auf
 - Satzung der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V., Fassung Dezember 2015,
 - Gütezeichensatzung für das RAL Gütezeichen Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin, Fassung Juli 2015,
 - Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin, Fassung Dezember 2015,
 - Güte- und Prüfbestimmungen Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin, Fassung Dezember 2015.

3. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt, das von RAL anerkannte Gütezeichen beim Deutschen Patent- und Markenamt **als Kollektivmarke** eintragen zu lassen. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf die Auslandsregistrierung des RAL Gütezeichens.

Soll eine Auslandsregistrierung des RAL Gütezeichens (IR-Marke) oder eine Eintragung als Gemeinschaftsmarke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt vorgenommen werden, so bedarf es hierfür der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Die Gütegemeinschaft ist nicht berechtigt, erworbene Markenrechte ohne Zustimmung von RAL auf Dritte zu übertragen.

4. Änderungen sämtlicher von RAL anerkannten Satzungs- und Zeichnungsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, andernfalls erlischt das der Gütegemeinschaft übertragene Recht.
5. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Markenschutz ihres RAL Gütezeichens wahrzunehmen, gegen missbräuchliche Verwendung der Marke oder Störungen des Zeichengebrauchs vorzugehen und im Falle der Auflösung der Gütegemeinschaft das als Kollektivmarke geschützte RAL Gütezeichen im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes löschen zu lassen und dieses nicht weiter zu benutzen. Diese Verpflichtung besteht auch für die im Ausland registrierten Markenrechte.
6. Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet, gemäß den Durchführungsbestimmungen für eine korrekte Anwendung des RAL Gütezeichens in der Werbung zu sorgen.

Wird das RAL Gütezeichen in der Gütezeichenliste gestrichen, gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5 der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung. Diese gelten analog auch für die im Ausland registrierten Markenrechte.



Seite 3/3 zur Übereinkunft zwischen RAL und der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V. vom 11. April 2016

7. RAL gibt die Gütesicherung (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens) im Rahmen seiner öffentlichen Druckschriftenreihe heraus. Die Gütegemeinschaft ist nicht berechtigt, die Gütesicherung ohne schriftliche Genehmigung seitens RAL drucken zu lassen. Sämtliche Rechte an der Gütesicherung sowohl der Druckschrift als auch der pdf-Datei liegen bei RAL.
8. Eine Benutzung des RAL Gütezeichens in der Kombination mit anderen Zeichen vergleichbarer Wirkung ist nicht gestattet.

Wird gegen die Voraussetzung verstoßen, erlischt das der Gütegemeinschaft eingeräumte Recht zur Benutzung der RAL Marke und des von RAL anerkannten Gütezeichens.

9. Für die Einrichtung des Internetauftritts der Gütegemeinschaft wird Folgendes festgelegt:
 - Die Startseite hat die Gütegemeinschaft nach dem einheitlich RAL CD zu programmierten und hierbei die HTML-Vorlage von RAL zu verwenden.
 - Für die Namensgebung des Internetauftritts gilt folgende Festlegung:
Domainname: [www.RAL Gütegemeinschaft \(individuell\).de](http://www.RAL.Gütegemeinschaft(individuell).de) / .com / .eu.
 - Die Gütegemeinschaft verpflichtet sich, im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bei RAL diese Daten aus dem Internet ersatzlos zu entfernen und dies gegenüber RAL schriftlich zu bestätigen.
10. Der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V. ist bekannt, dass die Kündigung der RAL Mitgliedschaft nur zum Schluss des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist vorgenommen werden kann.
11. Die zwischen der Gütegemeinschaft und RAL bestehende Übereinkunft wird den jeweiligen Änderungen entsprechend angepasst.
12. Diese Übereinkunft gilt mit Wirkung vom 18. April 2016.

Sankt Augustin, 11. April 2016

RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.

RA Rüdiger Wollmann
Hauptgeschäftsführer

Gütegemeinschaft Einrichtungen der
Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V.



-2-

Gütesicherung Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin , Bescheinigung vom 11. April 2016

Die Anerkennung des RAL Gütezeichens erfolgte auf Basis der folgenden Satzungs- und Zeichenunterlagen:

- Satzung der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V., Fassung Dezember 2014,
- Gütezeichensatzung für das RAL Gütezeichen Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin, Fassung Dezember 2014,
- Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin, Fassung Dezember 2014,
- Güte- und Prüfbestimmungen Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin, Fassung Juli 2015.

Der Mitführung des Zeichens "RAL" im Gütezeichen Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin wird zugestimmt; gegen die Verwendung des Begriffes "Gütezeichen" werden keine Einwände erhoben.

Das Zeichen ist in die Gütezeichenliste aufgenommen worden. Die zeichentragende Gütegemeinschaft ist berechtigt, das Zeichen als RAL-Gütezeichen auszugeben und nach den durch RAL anerkannten Satzungs- und Zeichenunterlagen anzuwenden. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt, das Gütezeichen als Kollektivmarke in das Register beim Deutschen Patent- und Markenamt eintragen zu lassen.

Soll eine Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke) oder eine Eintragung als Gemeinschaftsmarke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt vorgenommen werden, so bedarf es hierfür der schriftlichen Zustimmung von RAL.

Sankt Augustin, 11. April 2016

RA Rüdiger Wollmann
Hauptgeschäftsführer